

**Kommunalverband für  
Jugend und Soziales**  
Baden-Württemberg  
Dezernat Soziales  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

**Landkreistag  
Baden-Württemberg**  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

**Städtetag  
Baden-Württemberg**  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Az.: 423.70, 422.20,  
420.520

An die  
Landratsämter und  
Städte der Städtegruppe A  
in Baden-Württemberg  
- Sozialämter -

Nachrichtlich:  
Liga der freien Wohlfahrtspflege

Stuttgart, 21.12.2009

**Rundschreiben Nr. Dez.2-21/2009 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.**  
**Rundschreiben Nr. 1123/2009 Landkreistag Baden-Württemberg**  
**Rundschreiben Nr. R 16086/2009 Städtetag Baden-Württemberg**

**Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII**

**- Wohnungslosenhilfe -**

- 1. Örtliche Zuständigkeit; Anwendung der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip**
- 2. Einsatz des Einkommens und Vermögens in stationären Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der landesweiten Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe“ bestehend aus Vertretern der Stadt- und Landkreise und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, wurden in den Jahren 2007 bis 2009 einige aktuelle Punkte besprochen. Der Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien SGB XII behandelte ebenso Fragen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Hilfe nach §§ 67, 68 SGB XII. Einen Teil der Ergebnisse haben wir bereits mit gemeinsamem Rundschreiben vom 19.09.2008 bekanntgegeben. Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Ergebnisse zusammen:

## 1. Örtliche Zuständigkeit; Anwendung der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip

- **Aufnahmehäuser für Wohnungslose** werden als **fachlich betreute Wohnform** im Sinne der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip betrachtet, wenn diese die fachlichen und konzeptionellen Voraussetzungen erfüllen, wie sie in der Fortschreibung der kommunalen Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg von 1996 näher beschrieben sind, soweit es sich nicht bereits aufgrund ihrer Konzeption um stationäre Einrichtungen handelt.  
Damit ist der letzte (auch hypothetisch) zuständig gewesene Sozialhilfeträger auch im Aufnahmehaus und ggf. für die (anschließende) Leistung in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe bzw. im betreuten Wohnen örtlich zuständig (vgl. § 98 Abs. 5 SGB XII und gemeinsames Rundschreiben zum Herkunftsprinzip in der Wohnungslosenhilfe vom 19.09.2008).
- Viele Fälle verursachen auf beiden Seiten Verwaltungsaufwand bei der Zuständigkeitsklärung, weil z.B. die Aufenthaltsverhältnisse nicht ausreichend dokumentiert sind. Auf Grundlage des im Landkreis Ravensburg verwendeten Vordrucks wurde in der obengenannten Arbeitsgruppe das Muster eines **Antragsvordrucks** für Aufnahmehäuser entwickelt (s. Anlage). Dieser Muster-Vordruck soll der zielgenauen Erfassung der zur Feststellung des zuständigen Sozialhilfeträgers notwendigen Angaben dienen.
- Die von Leistungsberechtigten im Antrag gemachten **Angaben über Aufenthaltsverhältnisse** sollten vom zuständigen Sozialhilfeträger akzeptiert werden, soweit sie schlüssig sind.
- **Verfahren bei Klärung der örtlichen Zuständigkeit:**

Ist die örtliche **Zuständigkeit klar**, wird der Antrag direkt dem für die Leistung zuständigen Träger der Sozialhilfe übersandt. Bestreitet dieser Träger seine Zuständigkeit, leitet er den Antrag nach § 18 Abs. 2 SGB XII an den von ihm für zuständig erachteten Träger der Sozialhilfe weiter.

Ist die örtliche **Zuständigkeit unklar**, wird der Antrag dem Träger der Sozialhilfe zugeleitet, in dessen Bereich sich der Antragsteller tatsächlich aufhält (in der Regel dem Träger des Standorts der Einrichtung).

Ist die örtliche **Zuständigkeit strittig**

- richtet sich die **vorläufige Zuständigkeit** bei **ambulanten** Maßnahmen nach **§ 98 Abs. 5 SGB XII i. V. m. § 43 SGB I**. Danach kann der **zuerst angegangene Träger** vorläufig Leistungen erbringen; er hat Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt.
- Handelt es sich um **stationäre** Aufnahmehäuser, richtet sich die **vorläufige Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII**. Danach hat der Träger des tatsächlichen Aufenthalts (in der Regel der Träger des Standorts der Einrichtung) vorläufig Leistungen zu erbringen.

## 2. Einsatz des Einkommens und Vermögens in stationären Einrichtungen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Dies bedeutet, dass während stationärer Hilfen nach § 68 eine Heranziehung aus Einkommen und Vermögen nur bis zur Höhe des in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts erfolgen kann.

In RdNr. 68.04 der Sozialhilferichtlinien SGB XII wurde Anfang 2008 klargestellt, dass für Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung keine Heranziehung aus Einkommen und Vermögen erfolgt. Somit ist bei stationären Leistungen die Heranziehung auf die Kosten des Lebensunterhaltes beschränkt. Nicht explizit geregelt ist der Umfang der Heranziehung zu den Kosten des Lebensunterhaltes im Rahmen stationärer Maßnahmen nach § 68 SGB XII und die Anwendung des § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Dies spielt allerdings nur bei Personen eine Rolle, die über die Leistungen des SGB II hinaus Einkünfte (aus Rente u.ä.) haben.

Von Seiten einiger Land- und Stadtkreise, sowie im Rahmen der AG „Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe“ mit der freien Wohlfahrtspflege wurde im Hinblick auf die örtlich abweichende Handhabung eine Klarstellung zum Einkommens- und Vermögenseinsatz in solchen Fällen angeregt.

Im Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien SGB XII wurde dies am 12.10.2009 mit folgendem Ergebnis diskutiert:

Einkommen (und Vermögen) ist nach Maßgabe der §§ 19 und 82 SGB XII insgesamt bis zur Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes einzusetzen. Die Kosten des Lebensunterhaltes sollten einheitlich nach § 35 SGB XII und RdNr. 35.03 SHR bemessen werden. Damit wäre die Heranziehung auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen beschränkt.

Der Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien wird noch über eine konkrete Klarstellung in den Sozialhilferichtlinien beraten.

Bei stationären Wohnformen werden Leistungen nach dem SGB II bereits nach der jetzigen Regelung in vollem Umfang als Einkommenseinsatz vereinnahmt (vgl. RdNr. 68.04 Satz 4 SHR).

Die Einkommensberechnung bei Inanspruchnahme von Arbeitseinkommen im Rahmen des Lebensunterhalts ist in § 82 Abs. 3 SGB XII geregelt. Hiernach ist ein Betrag von 30 % des Arbeitseinkommens (höchstens 50 % Eckregelsatz) freizulassen.

Wir empfehlen Ihnen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Schmeller

gez.  
Heilemann

gez.  
Christner